

# Relative Schutzhindernisse und Tatbestände der Markenverletzung

## Gemeinsamkeiten:

Es werden jeweils drei Fallgestaltungen unterschieden:

- **Identitätsschutz** (§ 9 I Nr 1; § 14 II Nr. 1)
  - o identisches Zeichen (Marke) und identische Waren bzw. Dienstleistungen (Doppelidentität)
- **Verwechslungsschutz** (§ 9 I Nr. 2; § 14 II Nr. 2)
  - o identische oder ähnliche Zeichen (Marke),
  - o identische oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen und
  - o Verwechslungsgefahr
- **Bekanntheitsschutz** (§ 9 I Nr. 3; § 14 II Nr. 3)
  - o Identität oder Ähnlichkeit von Zeichen bzw. Marke und im Inland bekannter Marke,
  - o unähnliche Waren oder Dienstleistungen (EuGH: auch wenn ähnlich) und
  - o zusätzlich einer der vier Tatbestände:
    - Aufmerksamkeitsausbeutung (Ausnutzung der Unterscheidungskraft),
    - Verwässerungsgefahr (Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft),
    - Rufausbeutung (Ausnutzung der Wertschätzung) oder
    - Rufschädigung (Beeinträchtigung der Wertschätzung)jeweils ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise

## Unterschiede:

### **Relative Schutzhindernisse, § 9 I**

- Relevanz im Widerspruchs- und Lösungsverfahren
  - o im Widerspruchsverfahren gemäß § 42 alle relativen Schutzhindernisse außer § 13
  - o im Lösungsverfahren gemäß § 51 umfassende Prüfung aller relativen Schutzhindernisse im Verhältnis der älteren Marken, Zeichen und sonstigen Rechte zur jüngeren eingetragenen Marke

### **Tatbestände der Markenverletzung, § 14 II**

- Relevanz im Verletzungsverfahren
- Gegenüberstehen älterer eingetragener, benutzter oder notorisch bekannter Marken und jüngerer Zeichen
- Benutzung des jüngeren Zeichens im geschäftlichen Verkehr, markenmäßige Benutzung (h.M., str.)